

Mittwoch, 04. November 2020, Fritzlar-Homberger Allgemeine /
Lokales

„Was darf ich, was nicht?“

KURZ GEFRAGT - Kreis zu Quarantäne-Regeln

VON MAJA YÜCE



Dr. Ulrich Klinge Leiter Kreisgesundheitsamt

Schwalm-Eder – Ab sofort gelten neue, deutlich verschärfte Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie. Außerdem gibt es neue Quarantäne-Regeln. Was das für die Menschen im Land-

kreis bedeutet, haben wir Dr. Ulrich Klinge, Leiter des Gesundheitsamtes, gefragt.

Welche Quarantäne-Regelungen gelten jetzt für eine positiv getestete Person?

Viele Menschen fragen sich jetzt, was darf ich, was nicht? Klar ist, wer ein positives Testergebnis hat, muss das Gesundheitsamt darüber informieren. Und: Mit dem Erhalt des Ergebnisses gilt für die betroffene Person unverzüglich die häusliche Isolation für 14 Tage, die unbedingt einzuhalten ist. Wer dagegen verstößt, verhält sich nicht nur rücksichtslos und stellt eine Gefahr für alle Kontaktpersonen dar. Ein Verstoß gegen die Quarantäneanordnung kann auch teuer werden. Es droht ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro. Zudem können weitergehende Strafen folgen. Unabhängig davon kann ich nur an die Solidarität und die Vernunft der Menschen appellieren, sich an die Corona-Regeln zu halten.

Und was gilt für Personen, die mit einer positiv getesteten Person in einem Haushalt leben?

Auch für sie gilt automatisch eine häusliche Quarantäne. Wichtig ist: Diese Personen erhalten keinen gesonderten Bescheid. Die häusliche Quarantäne gilt mit der Übermittlung des positiven Testergebnisses der im Haushalt lebenden Person – ebenfalls für 14 Tage. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle im Hausstand lebenden Personen auf eine Corona-Infektion getestet werden. Ein solcher Test erfolgt erst, wenn typische Symptome einer Infektion wie Fieber, trockener Husten oder Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns auftreten. Dann muss jedoch umgehend das Gesundheitsamt informiert werden.

Und wie versorgen sich Menschen zum Beispiel mit Lebensmitteln, wenn sie in Quarantäne sind?

Für die häusliche Quarantäne für die in einem Haushalt mit einer am Coronavirus infizierten Person lebenden Menschen gibt es Ausnahmen. So muss es weiter möglich sein, dass sich der betroffene Hausstand mit Dingen des täglichen Bedarfs wie Lebensmitteln versorgt. Einkaufen ist also erlaubt; nur unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln. Dazu zählt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Zu beachten ist, dass diese Bedeckungen am Gesicht anliegen und Mund sowie Nase umschließen

müssen. Plastikvisiere und Motorradhelme gelten nicht als Mund-Nasen-Bedeckung.

Welche Verhaltensregeln sollten in der häuslichen Quarantäne beachtet werden?

Wer mit Corona infiziert ist und nicht alleine lebt, sollte sich unbedingt an gewisse Verhaltensregeln halten, auch wenn sich der gesamte Hausstand in Quarantäne befindet. Zum Schutz vor einer Weiterverbreitung des Virus sollten sich Infizierte nach Möglichkeit in anderen Räumen aufhalten, als die anderen Personen. Gemeinsame Mahlzeiten sollten vermieden werden. Ist es aus irgendeinem Grund nicht möglich, sich in getrennten Räumen aufzuhalten, sollte auch in den eigenen vier Wänden ein Mindestabstand von 1,5 Metern gehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen und regelmäßig gelüftet werden.

Foto: Kreisverwaltung